

Wien, 30.09.2024

## Endbericht: Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase

### **Inhalt**

1. Einleitung
2. Ziele von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase
3. Funktionsweise von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase
4. Rechtliche Ausgangslage
  - a. EU-Gesetzgebung
  - b. Nationale Gesetzgebung
5. Wirtschaftlichkeit von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase
6. Beschreibung von notwendigen Verbraucherstrukturen
7. Einschätzungen von Branchenexpertinnen und -experten
8. Mögliche gesetzliche Änderungen
9. Allgemeine Empfehlungen
10. Fazit

### **1. Einleitung**

Energiegemeinschaften spielen eine entscheidende Rolle bei der Energiewende und der Förderung nachhaltiger Energiequellen in Österreich. Diese Gemeinschaften ermöglichen es Bürgerinnen und Bürgern und Kleinunternehmen, gemeinsam in erneuerbare Energieprojekte zu investieren und die Vorteile erneuerbarer Energien zu nutzen. Energiegemeinschaften stärken zudem die lokale Wirtschaft, erhöhen die Energieunabhängigkeit und fördern das Bewusstsein für erneuerbare Energien.

Während Energiegemeinschaften sich im Strombereich zunehmender Beliebtheit zu erfreuen scheinen, ist das Thema im Bereich erneuerbarer Gase offenbar noch nicht so wirklich angekommen. Ziel dieser Abhandlung ist daher, einen Überblick über den Status quo von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase zu geben und erste Anhaltspunkte, die über ein Gelingen von entsprechenden Projekten entscheiden, sowie damit einhergehend Empfehlungen herauszuarbeiten.

Im Bereich Energiegemeinschaften für Strom hat sich bereits vieles getan. Ausgehend von EU-Vorgaben und durch nationale Regelungen haben sich Rahmenbedingungen ergeben, die, wie es scheint, von den Bürgerinnen und Bürgern gerne genutzt werden, um entsprechende Energieprojekte umzusetzen. Im Gegensatz dazu sind die Rahmenbedingungen im Bereich erneuerbarer Gase offenbar deutlich ungünstiger bzw. unvollständig. Der bestehende regulatorische Rahmen fördert die Gründung und den Betrieb von Energiegemeinschaften für Strom, während solche im Bereich erneuerbarer Gase mit (rechtlichen) Unsicherheiten konfrontiert sind. Energiegemeinschaften für Strom profitieren von etablierten Fördermechanismen, während solche für erneuerbare Gase noch auf die Entwicklung geeigneter Anreize warten. Dies könnte die wirtschaftliche Rentabilität von erneuerbaren Gasprojekten beeinträchtigen.

Hinzu kommt als ein weiterer Punkt auch die generelle Frage, wie wirtschaftlich Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase in der Praxis sind. Insbesondere durch die Beschränkung von Energiegemeinschaften auf Haushalte und kleine Unternehmen stellt sich die Frage, ob die Sommernachfrage eine Wirtschaftlichkeit von Erzeugungsanlagen – vor allem ohne bestehendem Förderregime – ermöglicht.

Im vorliegenden Text soll einerseits auf die Ziele und Funktionsweisen von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase eingegangen werden, um darzulegen, wieso das gegenständliche Thema überhaupt von Relevanz ist und welche Vorteile solche Energiegemeinschaften generell mit sich bringen könnten. Außerdem wird die Wirtschaftlichkeit von entsprechenden Projekten thematisiert. Einen eigenen Teil bildet ein Abschnitt zur Beschreibung notwendiger Verbrauchsstrukturen, um insbesondere Fragen der Wirtschaftlichkeit von Energiegemeinschafts-Projekten noch besser beantworten zu können. Weiters wird die gesetzliche Ausgangslage – der Status quo – dargestellt, wobei hier insbesondere auf die unterschiedliche Anwendbarkeit der Regeln für die Bereiche Strom und Gas eingegangen wird. Im Anschluss daran wird eine Zusammenfassung von diversen Gesprächen mit Branchenexpertinnen und -experten gegeben, um ein Stimmungsbild bzw. eine erste Einschätzung zu bekommen, wie erfolgsversprechend Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase von Branchenkennerinnen und -kennern wahrgenommen werden. Schließlich wird es auch noch eigene Abschnitte mit möglichen gesetzlichen Änderungen sowie weiterführenden Empfehlungen geben, ehe am Ende der vorliegenden Abhandlung ein Fazit gezogen wird.

Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase stehen sicherlich vor einigen Herausforderungen, und um diese zu bewältigen, wird jedenfalls die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren, einschließlich der Regierung, der Industrie und der Zivilgesellschaft, entscheidend sein.

## **2. Ziele von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase**

Das Ziel von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase ist es, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und eine nachhaltige Energieversorgung zu fördern. Zudem dienen Energiegemeinschaften der Regionalisierung von Energieproduktion und -verbrauch und tragen zu einer Diversifizierung auf dem Energiemarkt bei. Zusätzlich kann die Akzeptanz für erneuerbare Energien sowie die Energiewende innerhalb der Bevölkerung weiter erhöht werden. Die Sensibilisierung der Bevölkerung für erneuerbare Gase kann zudem auch zu einem verstärkten Bewusstsein für die Wichtigkeit der richtigen Trennung von biologischen Abfällen führen, da diese eine wichtige Rolle bei der Erzeugung erneuerbarer Gase spielen.

Insgesamt bieten Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase eine Möglichkeit, die Energiewende voranzutreiben und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, während sie gleichzeitig lokale Wertschöpfung und Zusammenarbeit sowie lokale Preisgestaltung fördern und könnten somit Teil von breiteren Bemühungen sein, die Energiewende und richtige Abfalltrennung voranzutreiben und die Nutzung erneuerbarer Energien zu maximieren.

### **3. Funktionsweise von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase**

Grob zusammengefasst lassen sich Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase folgendermaßen idealtypisch beschreiben:

**Erzeugung von erneuerbarem Gas:** In einer erneuerbaren Energiegemeinschaft wird Gas aus erneuerbaren Quellen produziert. Darunter fallen Gas aus biologischer oder thermochemischer Umwandlung, das ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird, erneuerbarer Wasserstoff und synthetisches Gas, das auf Basis von erneuerbarem Wasserstoff hergestellt wird.

**Gemeinsame Infrastruktur:** Die Mitglieder der Energiegemeinschaft können gemeinsam in die notwendige Infrastruktur investieren, wie z.B. Biogasanlagen, Elektrolyseure oder Gasspeicher. Diese Infrastruktur ermöglicht die Erzeugung, Speicherung und Verteilung des erneuerbaren Gases. Auch eine Teilnahme als reiner Verbraucher ist selbstverständlich möglich. Betreffend Speicherung ist darauf hinzuweisen, dass dies auch durch externe Dienstleister möglich sein könnte, sofern es kein Nähekriterium<sup>1</sup> gibt, das dem im Wege steht.

**Verteilung und Nutzung:** Das erzeugte Gas wird direkt an die Mitglieder der Energiegemeinschaft, großteils via öffentlichem Gasnetz, verteilt. Der Überschuss wird (in der Regel) ebenso ins öffentliche Gasnetz eingespeist und vermarktet. Die Mitglieder können das Gas für verschiedene Anwendungen nutzen, z.B. zur Heizungsversorgung<sup>2</sup>, in der Industrie (sofern es keine Einschränkung auf bestimmte Teilnehmer<sup>3</sup> bzw. kein Nähekriterium<sup>4</sup> gibt, das dem im Wege steht) oder für Fahrzeuge.

**Abrechnung und Preis:** Die Mitglieder der Gemeinschaft profitieren von der gemeinsamen Nutzung der Ressourcen und können von günstigeren bzw. stabileren Preisen bzw. stabiler, regionaler Versorgung profitieren. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf Basis des Verbrauchs (Nutzung) bzw. der Anteile an der Gemeinschaft/Erzeugungsanlage (Verkauf).

**Nachhaltigkeit und Umweltvorteile:** Durch die Nutzung von erneuerbarem Gas tragen diese Gemeinschaften zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei und fördern eine nachhaltige Energieversorgung. Dadurch wird auch ein Beitrag zu den österreichischen Klimazielen geleistet und somit drohende Strafzahlungen in Folge von Zielverfehlungen bei den CO<sub>2</sub>-Reduktionsvorgaben vermieden bzw. verringert.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu unten unter „Wirtschaftlichkeit von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase“

<sup>2</sup> An der Stelle sei darauf hingewiesen, dass es allerdings Bestrebungen gibt, den Einsatz von gasförmigen Energieträgern im Bereich der Raumwärme zu reduzieren; vgl. dazu etwa „Regierung einig bei Sicherheitsstrategie“, ORF, 28.8.2024: <https://orf.at/stories/3367719/>

<sup>3</sup> Vgl. dazu unten unter „Wirtschaftlichkeit von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase“

<sup>4</sup> Vgl. dazu unten unter „Wirtschaftlichkeit von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase“

#### **4. Rechtliche Ausgangslage**

Überblicksmäßig lassen sich folgende Unterschiede zwischen Energiegemeinschaften für Strom und Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase festmachen:

**Strom:** Hier gibt es klare, rechtliche Rahmenbedingungen. Die wirtschaftliche Rentabilität von Energiegemeinschaften für Strom ist bei den meisten Erzeugungstechnologien gegeben, da es klare Fördermechanismen gibt.

**Gas:** Hier ist der rechtliche Rahmen weniger klar definiert, die wirtschaftliche Rentabilität von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase kann herausfordernder sein, insbesondere aufgrund der saisonalen Nachfrage in Verbindung mit fehlenden Fördermechanismen (dazu sogleich).

Nachfolgend ein Überblick über den wesentlichen Rechtsrahmen für Energiegemeinschaften:

##### **EU-Rechtsrahmen**

- **RICHTLINIE (EU) 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU („Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie“):**

Die Richtlinie enthält Regelungen zu Energiegemeinschaften im Strombereich. Es wird vor allem der Begriff ‚Bürgerenergiegemeinschaft‘ definiert und Vorgaben an die EU-Mitgliedstaaten gemacht bzw. diesen verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten freigestellt.

Die Richtlinie ist in Österreich im Elektrizitätswirtschaftsgesetz umgesetzt, dieses betrifft allerdings nur den Strombereich und enthält daher keine für Energiegemeinschaften im Gasbereich direkt relevanten Vorschriften.

- **RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“, „RED II“):**

Die Richtlinie gibt einen Rahmen für die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien in der EU vor und legt Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch fest. Sie unterstützt auch die Schaffung von Energiegemeinschaften.

Es wird darin der Begriff ‚Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft‘ definiert, der offen formuliert wird, neben dem Strombereich auch den Gasbereich mitumfasst. Der Großteil der Regelungen findet sich in **Artikel 22**, wie etwa auch eine Regelung betreffend Förderregeln in Abs. 7, nach der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft denselben Anspruch auf Förderungen haben wie Akteure außerhalb solcher Gemeinschaften: *„Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung von Förderregelungen die Besonderheiten von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, damit diese sich unter gleichen Bedingungen wie andere Marktteilnehmer um die Förderung bewerben können.“* Eine Schlechterstellung bei Fördermaßnahmen ist somit unzulässig, wohingegen zusätzliche Anreize nicht ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich einer möglichen Verpflichtung zur Schaffung eines zur Förderung von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase geeigneten Rechtsrahmens erscheint Artikel 22 (4)

a interessant, da auch hier nicht explizit nur auf den Strombereich abgestellt wird: *„Die Mitgliedstaaten schaffen einen Regulierungsrahmen, der es ermöglicht, die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen. Mit diesem Rahmen wird unter anderem sichergestellt, dass [...] ungerechtfertigte rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften beseitigt werden“.*

Der EU-rechtliche Rahmen macht also keine abschließend konkreten Vorgaben für Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase, einerseits dadurch, dass im Bereich der Bürgerenergiegemeinschaften explizit nur von Strom die Rede ist, andererseits dadurch, dass die Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften nicht hinreichend konkrete Ausgestaltungen vorgibt, sondern etwa allgemein regelt, dass Endkunden sich diskriminierungsfrei an solchen beteiligen können müssen. Insbesondere aus Artikel 22 (4) a ergibt sich jedoch ein Auftrag zur Schaffung eines Regulierungsrahmens auch für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Gas.

In jedem Fall muss festgehalten werden, dass der EU-Rechtsrahmen keine ersichtlichen Erschwernisse oder gar Verbote für Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase vorsieht, weswegen es möglich erscheint, dass Österreich auch „über die EU-Vorgaben hinaus“ tätig werden und einen erweiterten Rechtsrahmen für solche Energiegemeinschaften aufbauen könnte.

#### **a. AT-Rechtsvorschriften**

- **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010):** Dieses Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften im Strombereich. Es erfolgt dabei eine Differenzierung zwischen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften.

Bürgerenergiegemeinschaften sind in **§ 7 Abs. 1 Z 6a** definiert als *„eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregation tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern gemäß § 16b Abs. 3 kontrolliert wird“.*

Demgegenüber definiert **§ 7 Abs. 1 Z 15a** eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als *„eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 16c Abs. 2 angesiedelt sein“.*

Aus den Definitionen geht bereits hervor, dass Bürgerenergiegemeinschaften explizit für den Bereich Strom konzipiert sind, wohingegen die Definition von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften nur allgemein von „erzeugter Energie“ spricht, weswegen letztere Kategorie von Energiegemeinschaft grundsätzlich auch offen für erneuerbare Gase ist. Ein weiterer Unterschied liegt zudem im Nähekriterium bei Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften, das in § 16c Abs. 2 besagt, dass *„die Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen über ein Niederspannungs-Verteilernetz und den Niederspannungsteil der Transformatorstation (Lokalbereich) oder über das Mittelspannungsnetz und die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk (Regionalbereich) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sein [müssen]. Die Durchleitung von Energie aus Erzeugungsanlagen oder Speichern zu Verbrauchsanlagen unter Inanspruchnahme der Netzebenen 1 bis 4,*

*ausgenommen die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk, oder durch Netze anderer Netzbetreiber ist unzulässig.“* Trotz der offenen Definition von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften zeigen sich zwei Dinge: Einerseits ist die Definition des Nähekriteriums rein für den Bereich Strom konzipiert – im Gasbereich bräuchte es, sofern man das Nähekriterium anwenden wollen würde, andere Vorgaben –, andererseits stellt sich im Bereich Gas generell die Frage, ob ein Nähekriterium, anders als im Bereich Strom, überhaupt eine wünschenswerte Eingrenzung des örtlichen Rahmens von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften für Gas wäre. An dieser Stelle sei auf die entsprechenden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen weiter unten verwiesen.

Weitere spezifische Vorschriften für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften finden sich in **§ 16c**, wie etwa, *„dass Erzeuger, die elektrische Energie in ein Netz im Lokal- oder Regionalbereich [...] abgeben, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilnehmen dürfen, sofern sie nicht von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler [...] kontrolliert werden“*. Außerdem findet sich ein Verweis auf die anzuwendenden Bestimmungen im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG). Dort findet sich auch eine Regelung, die großen Unternehmen die Teilnahme an Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften untersagt<sup>5</sup>.

Spezifische Regelungen für Bürgerenergiegemeinschaft finden sich in **§ 16b**. Im Vergleich zu Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften dürfen gemäß § 16b Abs. 2 *„Mitglieder oder Gesellschafter einer Bürgerenergiegemeinschaft [...] natürliche sowie juristische Personen und Gebietskörperschaften sein.“* Ein Ausschluss von großen Unternehmen ist hier also nicht vorgesehen. Beschränkt ist gemäß § 16b Abs. 3 lediglich die Kontrolle im Sinne einer satzungändernden Mehrheit: *„Die Kontrolle innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft ist auf folgende Mitglieder bzw. Gesellschafter beschränkt:*

- 1. natürliche Personen,*
- 2. Gebietskörperschaften und*
- 3. kleine Unternehmen, sofern diese nicht die Funktion eines Elektrizitätsunternehmens im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 11 wahrnehmen.“*

Bürgerenergiegemeinschaften sind gemäß § 16b Abs. 4 mittels EAG-Investitionszuschuss förderbar. Zudem ist nach § 16 Abs. 5 auch eine Marktprämienförderung möglich: *„Innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft erzeugte, jedoch nicht verbrauchte Strommengen aus erneuerbaren Quellen können unter Beachtung der geltenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen des 1. Hauptstücks des 2. Teils EAG bis zu einem Ausmaß von maximal 50% der innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft insgesamt erzeugten Strommenge durch Marktprämie gefördert werden. Die Berechnung der Marktprämie erfolgt auf Basis der von einer Bürgerenergiegemeinschaft vermarkteten und in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Strommenge. Für die von den Mitgliedern oder Gesellschaftern verbrauchten oder diesen zugeordneten Erzeugungsmengen gebührt keine Marktprämie.“*

Außerdem darf der Hauptzweck einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft nach § 16b Abs. 2 nicht im finanziellen Gewinn liegen.

---

<sup>5</sup> Dazu ausführlicher weiter unten unter *„Erneuerbare-Ausbau-Gesetz (EAG)“*

In **§ 16d** finden sich Regelungen, die für beide Formen von Energiegemeinschaften gilt, wie etwa Mitteilungspflichten und Datenverwaltungsvorgaben. Gemäß § 16d Abs. 5 hat die *„Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlagen [...] bei der Energiegemeinschaft [zu liegen]. Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlagen kann sich die Energiegemeinschaft eines Dritten bedienen.“* Außerdem hat sich die Energiegemeinschaft nach § 16d Abs. 6 eines konzessionierten Netzbetreibers zu bedienen.

Vorgaben zur Messung und Verrechnung bei Energiegemeinschaften finden sich in **§ 16e**. Als Messinstrumente sind Lastprofilzähler bzw. intelligente Messgeräte (sofern weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung vorliegen) vorgeschrieben.

- **Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018:** Dieses Gesetz enthält die reduzierten Netztarife für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Bereich Strom. § 5 Abs. 1a: *„Die Arbeitspreise für das Netznutzungsentgelt gemäß Abs. 1 werden für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft in Bezug auf jenen Verbrauch, der durch zugeordnete eingespeiste Energie einer Erzeugungsanlage gemäß § 16c ElWOG 2010 abgedeckt ist, 1. im Lokalbereich für die Netzebenen 6 und 7 um 57 %, 2. im Regionalbereich a) für die Netzebenen 6 und 7 um 28 %, b) für die Netzebenen 4 und 5 um 64 % reduziert. Die reduzierten Arbeitspreise sind im Zuge der Abrechnung in Cent/kWh anzugeben und auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu runden.“*
- **Erneuerbare-Ausbau-Gesetz (EAG):** Dieses Gesetz fördert die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen, unterstützt die Entwicklung und den Betrieb von Energiegemeinschaften und legt die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür fest.

Eine besondere Regelung findet sich in **§ 43a** Abs. 1 Z 2 für Windkraftanlagen von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften: Der Zuschlagswert für solche Anlagen entspricht nämlich *„dem Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins“*. Eine solche Regelung könnte, sofern auch im Bereich Gas ein ähnliches Förderregime eingeführt wird, angedacht werden.

Wichtige Regelungen finden sich in § 79 bzw. § 80. So legt etwa **§ 79** Abs. 1 fest, dass eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft u.a. Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen darf, womit auch erneuerbares Gas nicht ausgeschlossen ist. Zudem ist es großen Unternehmen gemäß § 79 Abs. 2 nicht erlaubt, Teil einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu sein. Außerdem darf der Hauptzweck einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft nicht im finanziellen Gewinn liegen.

Förderbar sind gemäß § 80 Abs. 1 *„Anlagen von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften [...] nach den Bestimmungen des 2. Hauptstücks des 2. Teils und dem 3. Teil [...]“*, worunter somit auch die Förderung durch EAG-Investitionszuschuss für Biogas- bzw. Wasserstoffanlagen fällt. Auch dies zeigt, dass Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase vom Gesetzgeber grundsätzlich angedacht wurden.

Zudem ist nach § 80 Abs. 2 auch eine Förderung durch Marktprämie zulässig: *„Innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erzeugte, jedoch nicht verbrauchte Strommengen können unter Beachtung der geltenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen des 1. Hauptstücks des 2. Teils bis zu einem Ausmaß von maximal 50% der innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft insgesamt erzeugten Strommenge durch Marktprämie gefördert werden. Die*

*Berechnung der Marktprämie erfolgt auf Basis der von einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft vermarkteten und in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeisten Strommenge. Für die von den Mitgliedern oder Gesellschaftern verbrauchten oder diesen zugeordneten Erzeugungsmengen gebührt keine Marktprämie.“.* Durch den Verweis auf das 1. Hauptstück des 2. Teils ist jedoch klargestellt, dass aktuell keine Marktprämienförderung für erneuerbares Gas angedacht ist (zumal eine solche auch – noch – nicht existiert und somit erst einzuführen wäre).

- **Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011):** Dieses Gesetz ist, wie etwa auch die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung, grundsätzlich von Relevanz, da es wichtige Regelungen hinsichtlich des österreichischen Gasnetzes enthält. Bis dato finden sich darin allerdings keine Regelungen zu Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften bzw. Bürgerenergiegemeinschaften.

## **5. Wirtschaftlichkeit von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase**

Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase können nur dann erfolgreich sein, wenn die Produktion von erneuerbarem Gas für die Erzeugungsanlagen wirtschaftlich ist und im Gegenzug die Teilnahme von Verbrauchern diesen, neben dem Klimaschutz und dem Regionalitätsgedanken, auch einen Vorteil bringt. Dabei stellen sich insbesondere aufgrund der saisonalen Schwankungen in der Nachfrage nach Gas, die insbesondere im Sommer eine Herausforderung für Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase darstellen können, Fragen nach der Wirtschaftlichkeit.

Im Sommer ist der Bedarf an Heizgas in der Regel niedriger, da die Temperaturen steigen und weniger Heizenergie benötigt wird. Eine niedrige Nachfrage kann die wirtschaftliche Rentabilität von Erzeugungsanlagen von erneuerbaren Gasen beeinträchtigen. Dies kann die Finanzierung und den Betrieb der Anlagen erschweren.

In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob eine Regelung wie § 79 Abs. 2 EAG, nach welcher große Unternehmen nicht Teil einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sein dürfen, den Erfolg von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase nicht noch weiter erschweren.

Vor dem Hintergrund stellt sich auch die Frage, ob ein Nähekriterium wie im Strombereich nicht ein weiteres großes Hindernis für das Funktionieren von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase darstellen könnte. Eine örtliche Einschränkung würde dazu führen, die Anzahl an potenziellen Teilnehmenden an der Energiegemeinschaft für erneuerbare Gase weiter einzugrenzen, was wiederum die Suche nach Gas-Abnehmern, die konstant (also auch im Sommer) Gas nachfragen, erschwert.

Ein zusätzliches Hemmnis könnte zudem ein Aus für Gasheizungen, die auch rein mit erneuerbarem Gas betrieben werden, sein. Entsprechende Bestrebungen gibt es auf politischer Ebene immer wieder, unlängst wurde dies etwa im Rahmen der Verabschiedung der neuen österreichischen Sicherheitsstrategie thematisiert, wo festgehalten wird, dass im Bereich der Raumwärme „aus Gründen der Versorgungssicherheit der Einsatz von gasförmigen Energieträgern so rasch wie möglich reduziert werden [sollte].“<sup>6</sup>

Andererseits würden auch trotz Einschränkung immer noch potenziell wichtige Energiegemeinschafts-Teilnehmer bzw. Gas-Abnehmer wie Gemeinden oder ggf. auch

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu etwa „Regierung einig bei Sicherheitsstrategie“, ORF, 28.8.2024: <https://orf.at/stories/3367719/>

Abfallwirtschaftsverbände und vor allem auch Kleinunternehmen verbleiben, was der Wirtschaftlichkeit von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase zuträglich ist.

Mögliche Lösungsansätze:

- **Diversifizierung der Teilnehmer von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase:** Die Nutzung von erneuerbaren Gasen auch z.B. in der Industrie könnte die Nachfrage ganzjährig erhöhen. Der Rechtsrahmen müsste entsprechend ausgestaltet werden (Teilnahme von Industriebetrieben/größeren Unternehmen).
- **Möglichst geringe örtliche Einschränkung:** Um die Chancen auf Wirtschaftlichkeit von an Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase teilnehmenden Erzeugungsanlagen zu erhöhen, sollte auf eine zu enge örtliche Einschränkung verzichtet werden. Ein entsprechender rechtlicher Rahmen müsste verankert werden.
- **Kein Verbot des Einsatzes von erneuerbarem Gas in Haushalten:** Ein genereller Ausstieg aus Gasheizungen – und zwar auch von erneuerbarem Gas – in Wohnungen würde den Kreis an potenziellen Abnehmern drastisch verkleinern und ein großes Hemmnis für die Entwicklung von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase darstellen. In dem Zusammenhang ist auf § 3 Abs. 3 des Erneuerbare-Wärme-Gesetz zu verweisen, wonach die Regelung, dass es in Hinblick auf „Anlagen, die mit erneuerbarem Gas aus eigenen Erzeugungsanlagen betrieben und über eine direkte Leitung von der Erzeugungsanlage beliefert werden“, kein Verbot im Neubau gibt.
- **Förderung und Anreize:** Die Einführung oder Erweiterung von finanziellen Anreizen, wie z.B. Einspeisevergütungen/Marktprämien oder (höheren) Investitionszuschüssen, reduzierte Netzkosten o.Ä., könnte die Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas erhöhen.
- **Politische Unterstützung:** Generell ist eine starke Forcierung der Nutzung erneuerbarer Gase auch eine potenzielle Basis, auf derer Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase leichter entstehen können. Ein starkes Bekenntnis zu erneuerbarem Gas (z.B. auch durch Beschlussfassung des Erneuerbaren-Gas-Gesetzes, EGG) steigert das Vertrauen des Marktes in diese Energieform, was wiederum zu vermehrtem Interesse von Investoren führen und somit auch die Entstehung von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase begünstigen kann.

## 6. Beschreibung von notwendigen Verbraucherstrukturen

Eine Schwierigkeit besteht auch aufgrund der Lastprofile zwischen Haushalten und der Leistung der Biomethaneinspeiseanlage. Da Haushalte in der Regel kaum einen Gasverbrauch in den Sommermonaten aufweisen, die Biogasanlage jedoch auf Grund des Anfalles der organischen Abfälle und der Biologie der Prozesse gleichmäßig das ganze Jahr über betrieben wird, ergeben sich zwangsläufig Zeiten mit Unter- bzw. Überdeckung. Je nach Zielsetzung im Gasdeckungsgrad, sind bei einer durchschnittlichen Anlagengröße zwischen rund 300 und 4.000 Haushalte notwendig (vgl. Abb. 1), die an der Energiegemeinschaft teilhaben.

Eine Optimierung könnte durch Miteinbezug von Gewerbebetrieben erreicht werden, da diese auch in den Sommermonaten einen höheren (wenn auch im Vergleich zu den Wintermonaten geringeren) Gasverbrauch aufweisen.

Allerdings ist darauf achtzugeben, dass Ortsversorgungsleitungen in der Regel mit Gasdrücken bis zu 1 bar (in Ausnahmefällen bis zu 2 bar) betrieben werden und dieses Druckniveau in Verbindung mit dem gegebenen Leitungsquerschnitt nicht ausreicht, um den Abtransport des erzeugten Biomethans zu den Haushalten sicherstellen zu können.

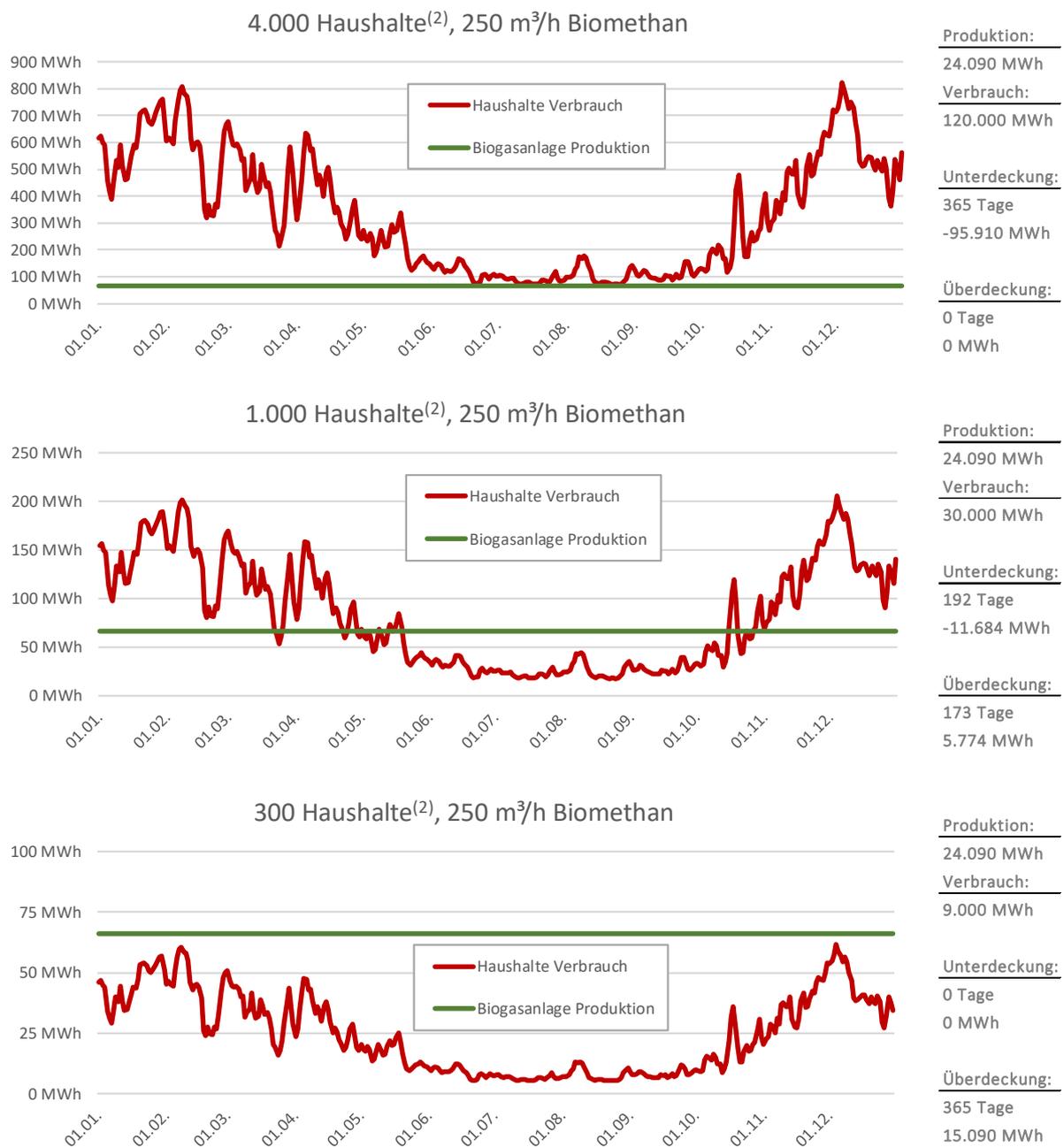


Abb. 1: Vergleich der Verbraucherlast von Haushalten in Mehrfamilienhäusern (2), bei durchschnittlich 30 MWh jährlichen Gasverbrauch zur Produktion einer 250 m<sup>3</sup> Biomethaneinspeiseanlage

## 7. Einschätzungen von Branchenexpertinnen und -experten

In vielen Gesprächen wurden besonders folgende Punkte von Branchenexpertinnen und -experten angemerkt:

- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften müssten aufgrund europarechtlicher Vorgaben auch im Gasbereich ermöglicht und entsprechend klar rechtlich geregelt werden.
- Eine Verpflichtung zur Etablierung von Bürgerenergiegemeinschaften für erneuerbare Gase bestünde demgegenüber nicht, auch wenn hier der Kreis der potenziellen Teilnehmer größer sei und solche Gemeinschaften damit möglicherweise wirtschaftlich leichter umsetzbar wären.
- Die potenzielle Einschränkung bzgl. größerer Abnehmer und das Nähekriterium für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften wirke sich voraussichtlich negativ auf die Wirtschaftlichkeit von Erzeugungsanlagen aus.
- Betreffend allfällige Netznutzungsentgelt-Reduktionen gehen die Meinungen auseinander: Einerseits wird darauf verwiesen, dass die Anzahl der Bezieher von Gas tendenziell abnehme und sich damit die Erhaltung des Netzes auf immer weniger „Köpfe“ aufteile. Entsprechend sei eine weitere Verschärfung der Kostenaufteilung durch reduzierte Netznutzungsentgelte zu vermeiden.  
Andererseits wird darauf verwiesen, dass sich auch im Strombereich die Frage stelle, inwiefern die reduzierten Netznutzungsentgelte für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu rechtfertigen sind, insbesondere da Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Strom nicht netzdienlich seien. Im Gasbereich dagegen brauche es in dieser Form keine „Netzdienlichkeit“.
- Die Frage nach der „Räumlichkeit“ stelle sich im Gasbereich nicht in der gleichen Intensität wie im Strombereich (Stichwort Netzdienlichkeit).
- Anstelle der Transformatorstation für lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften könnte etwa eine Verdichterstation als Maßstab herangezogen werden. Auch könnte man sich eine kilometerabhängige Begrenzung (zB bis zu 10 Kilometer von der nächsten Verdichterstation entfernt wäre lokal, darüber regional) überlegen (Verweis auf Spanien).
- Die Abrechnung sei schwierig, da es im Gasbereich keine Smart Meter gebe. Messinstrument wären eigentlich Lastprofilzähler, das haben aber viele Haushalte nicht beziehungsweise wäre das ein weiterer Kostenfaktor. Die Abrechnung sollte anhand von intelligenten Gasmessgeräten erfolgen, gegebenenfalls auch rein bilanziell auf ein Jahr – Abrechnungsfragen wären im Detail noch zu klären.
- Die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase für die Erzeugungsanlagen, etwa durch Erdgasabgabenbefreiung, Anrechenbarkeit von produziertem erneuerbarem Gas im EU-Emissionshandel, ist sicherzustellen.  
Generell sehen viele die Wirtschaftlichkeit als schwierig an (insbesondere wegen zu geringer Nachfrage im Sommer, möglicher Einschränkung durch Nähekriterium und Ausschluss größerer Unternehmen bzw. den aktuell höheren Produktionskosten im Vergleich zu fossilem Gas), während andere darauf verweisen, dass Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase jedenfalls zu ermöglichen sind, notfalls daher auch mit entsprechenden Fördermechanismen. Gemeinden könnten eine wichtige Rolle in Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase spielen.
- Eine Einspeisung ins öffentliche Netz sei besser, in private Netze dagegen eher schwierig, da der Druck im Sommer wegen geringerer Nachfrage wohl schnell hoch wäre, es bräuchte dann wohl eine Verdichtung (etwa auf 20-50 bar); im Winter drohe dagegen möglicherweise sogar ein Zusammenbruch.

- Netzbetreiber würden eine Einspeisung auf Niederdruckebene nicht sehr gerne sehen, da die Sommernachfrage zu gering sei und sie das Gas auf der Ebene nicht wegbekommen würden. Daher würde eine Einspeisung ins Mitteldrucknetz präferiert, wofür man wiederum einen Kompressor hinstellen müsste, was zu hohen Kosten führen würde, weswegen diese Möglichkeit nur für größere Abnehmer (Industrie) relevant sei.
- Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase seien eine gute Möglichkeit, um die Menschen für die Themen Energiewende und Bedeutung ordnungsgemäßer Abfalltrennung zu sensibilisieren.
- Um Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase zum Durchbruch zu verhelfen, brauche es den politischen Willen und müsse wie auch in anderen Bereichen „Geld in die Hand“ genommen werden.
- Pilotprojekte sollten umgesetzt werden.

## **8. Mögliche gesetzliche Änderungen (erste Ansatzpunkte)**

Folgende Bestimmungen könnten z.B. in das **GWG** aufgenommen werden:

### **§ X Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

- „Bürgerenergiegemeinschaft“ eine Rechtsperson, die erneuerbare Gase erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregierung tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern gemäß § XX kontrolliert wird;
- „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § XX angesiedelt sein;

### **§ X Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Gas**

(1) Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen können Erneuerbare Energiegemeinschaften für Gas sowie Bürgerenergiegemeinschaften für Gas gründen, um gemeinsam in Projekte zur Erzeugung von erneuerbarem Gas zu investieren.

(2) Die Bestimmungen zur Gründung von Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften richten sich nach den entsprechenden Vorgaben im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 181/2021, beziehungsweise im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 6/2013, jeweils in der aktuellen Fassung.

## § X Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Gas

Innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft für Gas müssen die Erzeugungsanlagen Verbrauchsanlagen der Mitglieder oder Gesellschafter mit den Erzeugungsanlagen [*über den gleichen Brennwertbezirk<sup>7</sup>/ durch das öffentliche Gasnetz bis zu einer maximalen Entfernung von XX Kilometern*] miteinander verbunden sein.

## § X Bürgerenergiegemeinschaften für erneuerbare Gase

(1) Die Bürgerenergiegemeinschaft darf erneuerbare Gase erzeugen und die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters darf sie im Bereich der Aggregation tätig sein und für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen, wie etwa Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen für Fahrzeuge, die mit erneuerbaren Gasen betrieben werden, erbringen. Die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen sind dabei zu beachten. Die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Netzbenutzer, insbesondere die freie Lieferantwahl, bleiben dadurch unberührt.

(2) Mitglieder oder Gesellschafter einer Bürgerenergiegemeinschaft dürfen natürliche sowie juristische Personen und Gebietskörperschaften sein. Eine Bürgerenergiegemeinschaft hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck darf nicht im finanziellen Gewinn liegen; dies ist, soweit es sich nicht schon aus der Gesellschaftsform ergibt, in der Satzung festzuhalten. Die Bürgerenergiegemeinschaft hat ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, vorrangig ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Die Teilnahme an einer Bürgerenergiegemeinschaft ist freiwillig und offen.

(3) Die Kontrolle innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft ist nicht auf einzelne Mitglieder bzw. Gesellschafter beschränkt [, mit Ausnahme von Unternehmen, sofern diese die Funktion eines Erdgasunternehmens im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 16 wahrnehmen].

Kontrolle im Sinne dieses Absatzes ist jedenfalls dann gegeben, wenn die für die gewählte Gesellschaftsform vorgesehene satzungsändernde Mehrheit bei den Mitgliedern bzw. Gesellschaftern nach Z 1 bis 3 liegt.

(4) Anlagen von Bürgerenergiegemeinschaften können unter Beachtung der geltenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen des 3. Teils des EAG sowie nach § XX des EAG gefördert werden. Die Bürgerenergiegemeinschaft hat für jede von ihr betriebene Anlage jeweils einen Antrag gemäß § XX EAG einzubringen.

---

<sup>7</sup> Ein Brennwertbezirk ist ein geografisches Gebiet, in dem die Gasversorgung auf der Grundlage des Brennwertes des Gases geregelt ist. Der Brennwert bezeichnet die Energiemenge, die bei der Verbrennung eines bestimmten Volumens eines Gases freigesetzt wird. In einem Brennwertbezirk wird sichergestellt, dass die Gasqualität und der Brennwert innerhalb des Gebiets einheitlich sind, um eine effiziente Nutzung und Abrechnung des Gases zu gewährleisten. Dies ist besonders wichtig für die Heiztechnik und die Energieversorgung, da unterschiedliche Brennwerte Auswirkungen auf die Effizienz von Heizgeräten und die Kosten haben können.

(5) Innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft erzeugte, jedoch nicht verbrauchte Mengen an erneuerbaren Gasen können unter Beachtung der geltenden Voraussetzungen nach den Bestimmungen des § XX EAG bis zu einem Ausmaß von maximal 75% der innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft insgesamt erzeugten Menge an erneuerbaren Gasen durch Einspeiseunterstützungsvergütungen gefördert werden. Die Berechnung der Einspeiseunterstützungsvergütungen erfolgt auf Basis der von einer Bürgerenergiegemeinschaft vermarkteten und in das öffentliche Gasnetz eingespeisten Menge an erneuerbaren Gasen. Für die von den Mitgliedern oder Gesellschaftern verbrauchten oder diesen zugeordneten Erzeugungsmengen gebührt keine Marktprämie.

(6) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, sind auf Bürgerenergiegemeinschaften nicht anzuwenden.

Folgende Bestimmungen könnten z.B. in die **Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013** aufgenommen werden:

#### **§ X Netznutzungsentgelt für Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase**

*[Neue Regeln wie reduzierte Netzgebühren könnten analog zum Strombereich angedacht werden.]*

Folgende Bestimmungen könnten z.B. in das **EAG** aufgenommen werden:

#### **§ 80a Förderungen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Gas**

(1) Anlagen von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Gas können unbeschadet des § 80 auf Antrag Einspeiseunterstützungsvergütungen<sup>8</sup> nach Abs. 2 und 3 in Anspruch nehmen. Die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft für Gas hat für jede von ihr betriebene Anlage jeweils einen Antrag einzubringen.

(2) Einspeiseunterstützungsvergütungen werden in einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft für Gas im Umfang von bis zu 75 % der gesamten, jährlich in der Gemeinschaft produzierten Menge an erneuerbaren Gasen gewährt. Für die von den Mitgliedern oder Gesellschaftern verbrauchten oder diesen zugeordneten Erzeugungsmengen gebührt keine Marktprämie.

(3) Die Höhe der Einspeiseunterstützungsvergütungen wird jährlich auf Basis ein oder mehrerer Gutachten von der Bundesministerin für Energie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landwirtschaft festgelegt, wobei zwischen den einzelnen Technologien (Biomethan aus biologischer bzw. thermochemischer Umwandlung, erneuerbarer Wasserstoff sowie synthetisches Gas auf Basis von erneuerbarem Wasserstoff) differenziert werden kann.

(4) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen dieses

---

<sup>8</sup> Ein System der Einspeiseunterstützungsvergütung müsste in der Endfassung so ausgestaltet werden, dass es insbesondere auch beihilferechtlich nicht zu beanstanden ist.

Bundesgesetzes mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Einspeiseunterstützungsvergütung mittels Verordnung festzulegen.

### **§ X Monitoring und Berichterstattung**

(1) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Entwicklung und den Betrieb von Erneuerbaren Energiegemeinschaften zu überwachen und regelmäßig Berichte über deren Fortschritt und Herausforderungen zu erstellen.

(2) Die Bundesministerin wird bei der Erstellung der Verordnung vom Energiebeirat (§ 20 des Energie-Control-Gesetzes) beraten.

**Zudem müssen gegebenenfalls Anpassungen bei diversen Paragrafen, bei denen begrifflich aktuell nicht auf „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft für Gas“ bzw. „Bürgerenergiegemeinschaft für Gas“ eingegangen wird, vorgenommen werden.**

## **9. Allgemeine Empfehlungen**

Um die Entstehung von Energiegemeinschaft für erneuerbare Gase zu fördern, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Entwicklung eines klaren rechtlichen Rahmens für Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase
- Geringe Einschränkung hinsichtlich örtlicher Begrenzung
- Möglichst kein Ausschluss von potenziellen Teilnehmenden einer Energiegemeinschaft (zB großen Unternehmen/Industriekunden)
- Schaffung von Märkten für erneuerbares Gas, insb. auch durch Förderungen und/oder durch Regelungen, die die Wirtschaftlichkeit von Energiegemeinschaften für Gas positiv beeinflussen
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vorteile und Möglichkeiten von erneuerbarem Gas, z.B. durch Informationskampagnen
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit der richtigen Abfalltrennung und die Rolle von biogenen Abfällen bei der Produktion von erneuerbarem Gas, z.B. durch Informationskampagnen
- Sicherstellung der Befreiung von erneuerbaren Gasen von der Erdgasabgabe
- Sicherstellung der Anrechenbarkeit von erneuerbaren Gasen im EU-Emissionshandel
- Gesetzliche Verankerung von reduzierten Netznutzungsentgelten
- Durchführung von Pilotprojekten

## 10. Fazit

Die rechtliche Situation für Energiegemeinschaften in Österreich zeigt signifikante Unterschiede zwischen den Bereichen Gas und Strom. Während Energiegemeinschaften für Strom von klaren und stabilen Regelungen profitieren, stehen jene für Gas vor Herausforderungen, die einen klaren rechtlichen Rahmen und geeignete Fördermechanismen erfordern. Die Entwicklung eines solchen Rahmens könnte dazu beitragen, das Potenzial von Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase besser auszuschöpfen und die Energiewende in Österreich voranzutreiben.

Da die europarechtlichen Vorgaben zu Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (im Gegensatz zu Bürgerenergiegemeinschaften) nicht auf den Strombereich begrenzt sind, sind gesetzliche Änderungen zur Schaffung eines klaren rechtlichen Rahmens zumindest für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für Gas jedenfalls zu empfehlen, um die bisher mangelhafte Umsetzung der EU-Vorgaben „auszubessern“. Bürgerenergiegemeinschaften für Gas sollten ebenfalls angedacht werden, auch wenn es dazu keine rechtliche Verpflichtung gibt. Letztlich geht es darum, auch im Gasbereich die Bevölkerung für die notwendige Energiewende zu sensibilisieren, und dabei sollten alle sinnvollen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Am Beginn des Prozesses zur Etablierung von Energiegemeinschaften für Gas könnte zudem ein Pilotprojekt angedacht werden, um offene Fragen und auftretende Probleme in der Praxis testen und lösen zu können.

Die vorliegende Abhandlung hat gezeigt, dass Energiegemeinschaften für erneuerbare Gase zwar durchaus vor großen Herausforderungen stehen, ähnlich wie im Strombereich braucht es aber vor allem den politischen Willen und eine praktikable Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben, um Energiegemeinschaften auch im Gasbereich zum erfolgreichen Durchbruch zu verhelfen.